

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

**Nummer 57**

**Sommersemester 2015**

## Aus dem Inhalt

Vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	126
Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Beratung und Intervention der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	127
Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge .....	149

**Vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende vierte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vklbl. FHE Nr. 18), zuletzt geändert am 18.07.2013 (Vklbl. FHE Nr. 45).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 8. April 2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI. TKM, S. 189), die nachstehenden Änderungen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen. Der Leiter der Hochschule hat am 02.07.2015 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Das Modul BA4M2 wird wie folgt geändert: Die Bezeichnung „Konzepte und Modelle der Sozialraumplanung“ wird in „Methoden der Sozialraumanalyse“ geändert. Die Prüfungsform „M“ wird ersetzt durch „OMP“.

2. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 immatrikulieren.

Erfurt, den 02.07.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

Leiter  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Günther Fischer

Dekan  
Fakultät Architektur

## **Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Beratung und Intervention der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter hat am 22.06.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur- und Ziele des Studienganges
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Vertiefungsgebiete
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Weitere Prüfungsformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Prüfungsplan
- Anlage 3 Praktikumsordnung (PraO-MABI)
- Anlage 4 Profilbogen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ an der Fachhochschule Erfurt. Er baut konsekutiv auf die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ bzw. „Pädagogik der Kindheit“ und „Bildung und Erziehung von Kindern“ an der Fachhochschule Erfurt auf. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-MA Anlage 3), die alle Regelungen enthält.

### **§ 2 Struktur und Ziele des Studienganges**

(1) Im Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ werden zwei Vertiefungsgebiete (VTG) im Rahmen von Wahlpflichtmodulen angeboten: „Psychosoziale Beratung und Intervention“ und „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“. Diese Wahlpflichtmodule umfassen circa ein Drittel des Studienangebotes, während circa zwei Drittel gemeinsame Studieninhalte darstellen.

(2) Studierende dieses Masterstudienganges qualifizieren sich entsprechend ihrem Vertiefungsgebiet für komplexe, forschungsnahe beratende und intervenierende Tätigkeiten in Bereichen der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik.

Das Vertiefungsgebiet „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“ qualifiziert für beratende Tätigkeiten in und von Organisationen der Bildung und Erziehung von Kindern sowie Institutionen der Jugendhilfe. Dies umfasst die eigenverantwortliche Planung, Begleitung und Evaluation komplexer pädagogischer Prozesse sowie Prozesse der Organisationsentwicklung auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Problem- und Verfahrensanalyse.

Das Vertiefungsgebiet „Psychosoziale Beratung und Intervention“ qualifiziert für beratende Tätigkeiten und Intervention bei psychosozialen Problemlagen bspw. in Feldern der „Integrierten Familienberatung“, Suchtberatung, Rehabilitationseinrichtungen, Psychiatrie, in familien- und vormundschaftlichen Kontexten. Dies umfasst die eigenverantwortliche Planung, Begleitung und Evaluation komplexer sozialpädagogischer Hilfeprozesse mit Einzelpersonen, Gruppen und im Sozialraum auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Problem- und Verfahrensanalyse.

(3) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des MA-Studienganges:

Aufbauend auf vorhandenen fachwissenschaftlich-methodischen Kompetenzen erwerben die Studierenden im Laufe des Studiums differenzierte fachspezifische Kenntnisse, spezialisierte Beratungs- und Interventionskompetenzen, Forschungs- und Forschungsanwendungskompetenzen sowie Reflexions- und Evaluationskompetenzen.

Durch spezifische Beratungstrainings erwerben die Studierenden vertiefte beraterrelevante Sozial- und Methodenkompetenzen. Diese feldunabhängigen Handlungskompetenzen werden in den beiden Vertiefungsgebieten durch handlungsfeldspezifisches Wissen und entsprechende Fachkompetenzen ergänzt und fokussiert.

Die Studierenden kennen interdisziplinäre, theoretisch fundierte Konzepte der Beratung und können Beratungsmethoden klientenzentriert und problemadäquat auswählen, synthetisieren und umsetzen.

Die Absolvent/-innen des Studienganges verfügen über differenzierte feldspezifische Kompetenzen im Bereich der Problemanalyse, Planung, Gestaltung und Reflexion von Beratungs- und Interventionsprozessen sowie deren Evaluation. Dies bezieht sich sowohl auf die interaktionale, personale und strukturelle Ebene.

Die Absolvent/-innen des Studienganges verfügen über differenzierte Kenntnisse der handlungsfeldspezifischen diagnostischen Verfahren und sind in der Lage, sie kritisch zu analysieren. Sie können bestimmte Verfahren eigenverantwortlich anwenden und verfügen über das notwendige Verweissungswissen.

Die Absolvent/-innen des Studienganges verfügen über die Analyse- und Reflexionskompetenz für die interaktionale Ebene der pädagogischen Prozesse; für auslösende Probleme auf personaler und struktureller Ebene.

Die Absolvent/-innen des Studienganges haben ein Bewusstsein für ihre Funktion als Vermittler zwischen verschiedenen Institutionen und sind in der Lage als Schaltstelle für fachpolitische Transformationen zu wirken.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Bildung und Erziehung von Kindern. Darüber hinaus können Absolvent/-innen verwandter Studiengänge (wie Erziehungswissenschaften) zugelassen werden, wenn Sie über für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderliche Kenntnisse verfügen.

Für den Zugang zum Masterstudiengang im Vertiefungsgebiet „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“ ist erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nach Satz 2 in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über folgende Kenntnisse verfügen:

- Grundlagen der Kindheitspädagogik,
- Training Gesprächsführung und Beratung (mindestens 30 Stunden),
- kindheitspädagogisch relevante Rechtsgrundlagen sowie
- mindestens 700 Stunden Praxiserfahrungen (Studienpraktika oder/ und Berufspraxis in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern).

Für den Zugang zum Masterstudiengang im Vertiefungsgebiet „Psychosoziale Beratung und Intervention“ ist erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nach Satz 2 in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über folgende Kenntnisse verfügen:

- Verfahren der Diagnostik und Bedarfsermittlung,
- Grundlagen des Sozialrechts,
- Training Gesprächsführung und Beratung (mindestens 30 Stunden) sowie
- mindestens 700 Stunden Praxiserfahrungen (Studienpraktika oder / und Berufspraxis in Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit).

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:

1. Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses im Umfang von 60 von Hundert (maximal 60 Punkte) gemäß folgender Staffelung:

1,0 - 1,1	60 Punkte
1,2 - 1,3	55 Punkte
1,4 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 1,7	45 Punkte
1,8 - 2,2	40 Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor und können die Bewerberin / der Bewerber den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Absatz 4.

2. Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlverfahrens im gewählten Vertiefungsgebiet fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 60-minütigen Auswahlverfahren soll der Bewerber/ die Bewerberin zeigen, dass er/ sie über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Bewerberin/ der Bewerber werden, fristgerecht 2 Wochen vorher, zum fachgebundenen Auswahlverfahren eingeladen. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird geprüft, ob die Bewerber/-innen über die für das Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügen. Der Inhalt des Auswahlverfahrens bezieht sich auf folgende fachspezifische Kenntnisse, die im Master vorausgesetzt werden:

- Beratung und Intervention im jeweiligen Handlungsbereich (je nach Vertiefungsgebiet)

- aktuelle fachpolitische und fachwissenschaftliche Herausforderungen im Handlungsbereich in der gewählten Vertiefung.

Es werden Beratungshaltung und Reflexionsfähigkeit bewertet. Dabei findet folgendes Bewertungsschema Anwendung:

<i>Punkte für die Prüfung</i>	<i>Bewertungsentscheidung</i>	<i>Bewertungsschema</i>
40 Punkte	eine hervorragende Leistung	Punkte 40 - 31 von 40 möglichen Punkten
30 Punkte	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	Punkte 30 - 21 von 40 möglichen Punkten
20 Punkte	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Punkte 20 - 11 von 40 möglichen Punkten
10 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	Punkte 10 - 1 von 40 möglichen Punkten

(3) Zum fachgebundenen Auswahlverfahren sind alle Bewerber/-innen zuzulassen, die die unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Absatz 2 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Professor/-innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Prüfung wird von mindestens 2 Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.

(4) Die Bewerbungsfrist zum MA-Studium endet am 31. Mai des Jahres. Im Jahr 2015 endet die Bewerbungsfrist am 15. Juni 2015. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation. Mit der Bewerbung ist der Profildbogen gemäß Anlage 4 einzureichen.

#### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem

- Master of Arts (M.A.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für beide Vertiefungsgebiete verbindlich sind. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind an das jeweilige Vertiefungsgebiet gebunden.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |

- |   |            |
|---|------------|
| 3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und Masterthesis       | 30 Credits |

(6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Der/die Studierende legt mit der Bewerbung fest, welches angebotene Vertiefungsgebiet er/sie belegen will.

## § 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits und  
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach

Code,  
Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen Kultusministerkonferenz entsprechen.

## § 6 Vertiefungsgebiete

Im Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ werden zwei Vertiefungsgebiete (VTG) im Rahmen von Wahlpflichtmodulen angeboten: Vertiefungsgebiet 1: „Psychosoziale Beratung und Intervention“ und Vertiefungsgebiet 2: „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“. Voraussetzung, dass ein VTG zu Stande kommt, ist, dass es von 10 Studierenden gewählt wurde.

## § 7 Praxisphasen

Im Modul MA2M3.1 ist eine praktische Tätigkeit im Kontext des Vertiefungsgebietes zu absolvieren. Die Credits für den Praxisschwerpunkt gehen aus den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Näheres regelt die Praktikumsordnung (PraO-MABI) für den Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (Anlage 3).



## § 8 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 8 RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form studienbegleitend erbracht werden.

**Modulspezifische Prüfungsleistung (MPL):** Die Studierenden nähern sich selbstorganisiert und kreativ einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPL, die sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses) zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.

**Schriftliche Leistung zensiert (SLZ):** Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Test o.s.ä.

**Schriftliche Leistung unzensiert (SLU):** Protokoll, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag o.s.ä.

**Aktive Teilnahme:** Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

## § 9 Masterarbeit

(1) Die MA-Thesis basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse im gewählten Vertiefungsgebiet fokussiert.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-Thesis hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbaren elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.

(3) Für die Zulassung zur MA-Thesis sind alle Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Semesters zu erbringen.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

(2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2015/2016 aufnehmen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 25.06.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 24), zuletzt geändert am 21.03.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 32), treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit vom 25.06.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 24), zuletzt geändert am 21.03.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 32) bis zum (Sommersemester 2017) Anwendung. Ab dem Wintersemester 2018/2019 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 22.06.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe  
Leiter  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross  
Dekan  
Fakultät ASW

## Anlage 1 Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul;

WP Wahlpflichtmodul

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA1M1.1	Theoretische Ansätze der Beratung	P	1	8	3
MA1M1.2	Spezifische Methoden in der Beratung und Biografiearbeit	P	1	8	3
MA1M1.5	Indikation und Intervention	P	1	5	2
MA1M4.1	Theoretische Grundlagen, strukturelle Rahmenbedingungen und Arbeitsfelder der Klinischen Sozialarbeit	WP	1	9	5
MA1M5.1	Einführung in die pädagogische Beratung	WP	1		

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
MA2M1.3	Beratung in Systemen	P	2	8	6
MA2M2.1	Recht in Beratungskontexten	P	2	6	2
MA2M3.1	Reflektierte Praxis	P	2	7	1
MA2M4.2	Methoden der Klinischen Sozialarbeit I	WP	2	9	5
MA2M5.2	Rekonstruktive Fallarbeit	WP	2		

**3. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre SWS	in
MA3M1.4	Moderation und Mediation	P	3 - 4	2 von 5*	1 von 2,5	
MA3M2.2	Management von Organisationen	P	3	8	4	
MA3M3.2	Praxisforschungsprojekt	P	3 - 4	8 von 12*	2 von 3	
MA3M3.3	Forschungswerkstatt	P	3 - 4	3 von 6*	1 von 2	
MA3M4.3	Methoden der Klinischen Sozialarbeit II	WP	3	9	5	
MA3M5.3	Beratung in der Praxis kindheitspädagogischer Handlungsfelder	WP	3			

**4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre SWS	in
MA3M1.4	Moderation und Mediation	P	3-4	3 von 5*	1,5 von 2,5	
MA3M3.2	Praxisforschungsprojekt	P	3 - 4	4 von 12*	1 von 3	
MA3M3.3	Forschungswerkstatt	P	3 - 4	3 von 6*	1 von 2	
MA4M3.4	Masterthesis	P	4	20	-	

\* Bei semesterübergreifenden Modulen werden die Credits erst bei erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.

## Anlage 2 Prüfungsplan

### PZ: Prüfungen im Prüfungszeitraum

- K Prüfung - Klausur;  
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)

### SB: Prüfungsleistung studienbegleitend

- AT Aktive Teilnahme (unzensiert)  
SLU Studienleistung unzensiert  
SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Vortrag, Präsentation, Projektbericht, Test, u.a.)  
MPL Modulspezifische Prüfungsleistung  
MA Masterarbeit

### 1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MA1M1.1	Theoretische Ansätze von Beratung	SB	MPL	--	1	8	5%
MA1M1.2	Spezifische Methoden in der Beratung und Biografiearbeit	SB	MPL	--	1	8	5%
MA1M1.5	Indikation und Intervention	PZ	K	90	1	5	4%
MA1M4.1	Theoretische Grundlagen, strukturelle Rahmenbedingungen und Arbeitsfelder der Klinischen Sozialarbeit	SB	SLZ	--	1	9	12 %
MA1M5.1	Einführung in die pädagogische Beratung	SB	MPL	--			

### 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MA2M1.3	Beratung in Systemen	SB	SLZ	--	2	8	5%
MA2M2.1	Recht in Beratungskontexten	SB	SLZ	--	2	6	5%
MA2M3.1	Reflektierte Praxis	SB	AT,	--	2	7	--

			SLU				
MA2M4.2	Methoden der Klinischen Sozialarbeit I	SB	SLZ	--	2	9	12%
MA2M5.2	Rekonstruktive Fallarbeit	SB	MPL				

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA3M1.4	Moderation und Mediation	SB	AT	--	3 - 4	2 von 5*	--
MA3M2.2	Management von Organisationen	SB	SLZ	--	3	8	5%
MA3M3.2	Praxisforschungsprojekt	SB	SLZ	--	3 - 4	8 von 12*	6%
MA3M3.3	Forschungswerkstatt	SB	SLU	--	3 - 4	3 von 6*	--
MA3M4.3	Methoden der Klinischen Sozialarbeit II	PZ	K	90	3	9	12%
MA3M5.3	Beratung in der Praxis kindheitspädagogischer Handlungsfelder						

### 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MA3M1.4	Moderation und Mediation	SB	MPL	--	3 - 4	3 von 5*	4%
MA3M3.2	Praxisforschungsprojekt	SB	SLU	--	3 - 4	4 von 12*	--
MA3M3.3	Forschungswerkstatt	SB	SLU	--	3 - 4	3 von 6*	--
MA4M3.4	Masterthesis	SB	MA	--	4	20	25%

\* Bei semesterübergreifenden Modulen werden die Credits erst bei erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.

### **Anlage 3**

## **Praktikumsordnung (PraO-MABI) für den Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule Erfurt**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“ und regelt insbesondere das Modul Reflektierte Praxis MA2M3.1 sowie freiwillige zusätzliche Praktika.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“ beinhaltet das Studium das Modul MA2M3.1 „Reflektierte Praxis“. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Einrichtungen abgeleistet.

### **§ 2 Praktikumsausschuss und Praktikumsbüro**

- (1) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Praktikumsausschusses für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können Mitglieder der Fakultät.
- (2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,
  - auf die Einhaltung der Praktikumsordnungen der bestehenden Studiengänge zu achten,
  - die ihm in den Praktikumsordnungen zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
  - Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären
- (3) Dem Praktikumsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
  - zwei Studierende der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften,
  - der Leiter bzw. die Leiterin des Praktikumsbüros.
- (4) Das Praktikumsbüro hat insbesondere folgende Aufgaben<sup>1</sup>:
  - Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Praktika
  - Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Informationssystems geeigneter Praktikums- und Projektstellen
  - Beratung der Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des Moduls MA2M3.1
  - vorbereitende Organisation und Koordination der damit verbundenen Anforderungen
  - Evaluation und Auswertung im Rahmen der Qualitätssicherung
  - Kontaktpflege zu den Kooperationspartnern und Beratung bei allen entstehenden Fragen und Problemen
  - Zusammenarbeit mit den Gremien der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, den Modulverantwortlichen sowie den Lehrenden

### **§ 3 Kompetenzziele Modul MA2M3.1 Reflektierte Praxis**

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Moduls MA2M3.1 in der Lage:

- arbeitsfeldspezifische Anforderungen an Beratung und Intervention zu erkennen und vertieft zu analysieren

---

<sup>1</sup> weitere Informationen siehe Praktikumsordnung BA Soziale Arbeit, BA Pädagogik der Kindheit, BA Bildung und Erziehung von Kindern

- sich mit der eigenen Rolle, ihrer beruflichen Identität und berufspolitischen Fragen im Kontext von Beratung und Intervention auseinanderzusetzen
- Fallreflexionen durchzuführen
- vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen erste Ideen für eine Forschungsfrage zu entwickeln und diese durch Literaturstudium zu spezifizieren.

#### § 4 Dauer, Anforderungen und Inhalte Modul MA2M3.1

- (1) Praktika können nur in von der Fakultät zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden (siehe § 5). Zur Anerkennung/Zulassung der Praktikumsstelle und Durchführung des Moduls MA2M3.1 gelten die für den Masterstudiengang „Beratung und Intervention“ entsprechenden Formulare (siehe Anlagen).
- (2) Rahmenbedingungen Modul MA2M3.1:
  - Praktikum: Praktische Tätigkeit im Beratungskontext = 160h
  - davon 90h Blockpraktikum im Kontext von Beratung und Intervention am Ende des 1. Semesters bzw. Beginn des 2. Semesters
  - weitere 70h Praxis in derselben Praxiseinrichtung im Verlauf des Semesters
  - Vorbereitung/Evaluation: 35h
  - Praxisreflexion in der Hochschule: 15h (1SWS) mit aktiver Teilnahme
  - Gesamtstunden: 210h/ 7cr.
  - Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch die Praktikumsstelle in einem Tätigkeitsnachweis bestätigt.
  - Zulassungsvoraussetzungen: keine
  - Krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 3 Praxistagen =24h (Nachweis erforderlich) müssen nicht nachgearbeitet werden.
  - Prüfungsleistung: SLU-Studienleistung unzensiert
  - Der erfolgreiche Abschluss des Moduls MA2M3.1 ist Voraussetzung für die Zulassung zu Modul MA3M3.2 Praxisforschungsprojekt
- (3) Bei sachlicher Begründung ist auch die Durchführung von freiwilligen befristeten Praktika bzw. einer Serie von freiwilligen Kurzpraktika möglich. Diese müssen im Rahmen des Studiums zielführend sein.
- (4) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praktikumsordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrags, die Teilnahme an der Praxisreflexion sowie das Erbringen des Tätigkeitsnachweises. Spätestens mit dem Einreichen des Praktikumsvertrags muss ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** analog „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Level B2“ (z.B. Sprachschulen, Volkshochschulen, ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrkraft der FH und/oder eine Bestätigung der Sprachkenntnisse durch die Praktikumsstelle) erbracht werden.

#### § 5 Praxisreflexion

- (1) Als Bestandteil der Reflektierten Praxis führt die Hochschule Praxisreflexion im Rahmen von 1SWS durch: Diese können regelmäßig an einem festgelegten Tag in der Woche angeboten werden, sie können aber auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die Praktikumsstellen müssen die Teilnahme ermöglichen.

(3) Ziele dieser Lehrveranstaltungen:

- Fachlichkeit und professionelles Handeln
- Selbstreflexion
- Analyse von Konfliktsituationen im Beratungs- und Interventionskontext
- Theorie-Praxis Transfer

## § 6 Zulassung von Praktikumsstellen

- (1) Praktika können nur in zugelassenen Praktikumsstellen absolviert werden. Bei noch nicht zugelassenen Praktikumsstellen ist durch die Studierenden spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums ein Antrag auf Zulassung (Anhang C zur PraO-MABI) im Praktikumsbüro einzureichen.
- (2) Geeignet sind Praktikumsstellen, die
  - in ausreichendem Umfang Aufgaben in mindestens einem Tätigkeitsfeld der gewählten Vertiefungsrichtung im Sinne der Studienordnung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften wahrnehmen,
  - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
  - eine Anleitung durch eine Fachkraft mit einer in Abs. 3 genannten Qualifikation gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel Personen mit einem sozialwissenschaftlichem Studienabschluss betraut, die aktiv im Beratungskontext tätig sind. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.
- (4) Die erteilte Anerkennung als Praktikumsstelle kann der Praktikumsausschuss **widerrufen**, wenn
  - nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben,
  - die Praktikumsstelle o.g. Bedingungen nicht mehr erfüllt.
- (5) Praktika können nicht in elterlichen/eigenen Einrichtungen absolviert werden.

## § 7 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Praktikumsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Anhang A zur PraO-MABI). Der Vertrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Praktikums zur Genehmigung im Praktikumsbüro einzureichen. Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Frist verschiebt sich der Beginn des Praktikums entsprechend.
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Moduls MA2M3.1 übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - e) ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
  2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
    - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend der festgelegten Aufgaben und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,



- b) die Teilnahme an der Praxisreflexion zu ermöglichen,
- c) einen Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 auszustellen, der sich auf Dauer und Erfolg des Praktikums bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
- d) einen Anleiter oder eine Anleiterin nach § 6 Abs.3 zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

### **§ 8 Leistungseinschätzung, Tätigkeitsnachweis**

- (1) Am Ende des Praktikums stellt die Praktikumsstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, worin Beginn und Ende der Praxiszeit als erfolgreich bestätigt sowie Fehlzeiten ausgewiesen werden. (siehe Anhang B zur PraO-MABI).
- (2) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen der Studierenden den Anforderungen der Praktikumsstelle nicht genügen oder andere Probleme vorliegen, die den Erfolg des Praktikums beeinträchtigen oder gefährden können, setzt sich die anleitende Fachkraft unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

### **§ 9 Datenschutz und Schweigepflicht**

Praktikanten und Praktikantinnen unterliegen der Schweigepflicht und sind darüber durch die Praxisstelle aufzuklären. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung oder Offenbarung fremder Geheimnisse kann unter Umständen gegen Straftatbestände verstoßen und arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle und gilt über das Ende des Praktikums hinaus.

### **§ 10 Regelungen für allein erziehende, behinderte oder chronisch kranke Studierende**

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Studierenden sowie Studierenden mit besonderen Verpflichtungen werden nach Lage des Einzelfalls unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen bei der Planung und Durchführung des Projekts berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag der betreffenden Studierenden entscheidet der Praktikumsausschuss über angemessene Sonderregelungen. Bei Bedarf erfolgt dies in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten der Fachhochschule. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Beeinträchtigung kann verlangt werden.

### **§ 11 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studentensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
- (2) Die Studierenden sind durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studentensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.  
Nähere Informationen: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de).

Anhang A zur PraO-MA: Praktikumsvertrag

Anhang B zur PraO-MA: Tätigkeitsnachweis für das Praktikum

Anhang C zur PraO-MA: Antrag auf Zulassung als Praktikumsstelle

Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, Praktikumsbüro, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. +49 361 6700 520, Fax +49 361 6700 660,  
Email: [praktikumsbuero@fh-erfurt.de](mailto:praktikumsbuero@fh-erfurt.de)

# Praktikumsvertrag

## Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

- Vertiefungsrichtung\* „Psychosoziale Beratung und Intervention“  
 Vertiefungsrichtung\* „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

zwischen

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung der Einrichtung, Anschrift; Telefon; e-mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
- im folgenden Praktikumsstelle genannt -

und

dem/der Studierenden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
PLZ, Wohnort, Straße, Telefon; e-mail-Adresse

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Praktikum ist integrierter Pflichtbestandteil des Master-Studiengangs „Beratung und Intervention“ im Modul MA2M3.1, Reflektierte Praxis an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt.
2. Durch diesen Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
3. Das Praktikum hat zum Ziel, die Studierenden vertiefend und analysierend an die selbstständige berufliche Tätigkeit im Bereich Beratung und Intervention heranzuführen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
4. Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Master-Studiengangs „Beratung und Intervention“ der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zeitlicher Rahmen

1. Das Praktikum umfasst eine Gesamtstundenzahl von 160h. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

2. Praktikumszeitraum:

Blockpraktikum (90h)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen

Semesterbegleitende Praxis (70h)

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Wochen

3. Mehr- und Nachtarbeit sind nur im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang und mit vorheriger Zustimmung der/des Studierenden möglich.
4. Ein durch Krankheit bedingter Ausfall der/des Studierenden von mehr als 3 Tagen bzw. 24h ist in Absprache mit dem Praktikumsbüro und der Praktikumsstelle nachzuarbeiten.
5. Für die/den Studierende/n besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praktikumsstelle kann Freistellungen aus persönlichen Gründen gewähren, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend.

### **§ 3 Pflichten der/des Studierenden**

1. Die übertragenen Aufgaben und Ausbildungsmöglichkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen des Praktikums nach besten Kräften wahrzunehmen.
2. Die für die Praktikumsstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
3. Der/die PraktikantIn unterliegt der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. unbefugte Verwertung fremder Geheimnisse kann unter Umständen auch gegen Straftatbestände verstoßen. Des Weiteren kann dies arbeits- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel und MitarbeiterInnen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praktikumsstelle. Der Praktikant/die Praktikantin ist auf Datenschutzbestimmungen hinzuweisen und hat diese einzuhalten. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Praktikums.
4. Krankheit bzw. andere Verhinderungen sind der Praktikumsstelle unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Ärztliche Bescheinigungen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der Praktikumsstelle und auch als Kopie im Praktikumsbüro nachzureichen.

### **§ 4 Pflichten der Praktikumsstelle**

1. Die Praktikumsstelle ermöglicht dem/der Studierenden ein Praktikum im jeweiligen Berufsfeld entsprechend der im § 1 benannten Bestimmungen (2-4) sowie eine qualifizierte fachliche Betreuung und Anleitung.
2. Als Praxisanleiter/in wird benannt:  
Name, Vorname  
Berufsbezeichnung / fachliche Qualifikation
3. Das Praktikum erfolgt auf Grundlage der Qualifikationsziele und Inhalte des Moduls Reflektierte Praxis Modul MA2M3.1.
4. Dem/der Studierende/n muss die Teilnahme an der Praxisreflexion sowie die fachliche Vertiefung an der Hochschule ermöglicht werden.
5. Der/ die Praxisanleiter/in erstellt am Ende des Praktikums rechtzeitig zur Wahrung der für die/den Studierende/n geltenden Abgabefristen einen Tätigkeitsnachweis (Formular).
6. Zeigen sich während des Praktikums Probleme, die den Ablauf und Erfolg des Praktikums gefährden können, setzt sich die Praktikumsstelle bzw. der/die Praxisanleiter/in unverzüglich mit dem Praktikumsbüro in Verbindung.

## § 5 Kosten

1. Für die Praktikumsstelle besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Vergütung des Praktikums. Nach Haushaltslage sollte mit Rücksicht auf die Leistungen der/des Studierenden jedoch geprüft werden, ob eine Vergütung gewährleistet werden kann.
2. Für die im Auftrag der Praktikumsstelle durchgeführten Dienstreisen erhält der/die Studierende Ersatz der Aufwendungen entsprechend der in der Praktikumsstelle geltenden Reisekostenregelung durch die Praktikumsstelle.

## § 6 Versicherungsschutz

1. Die Studierenden sind während des Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass das Zentrale Studierendensekretariat der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, unverzüglich informiert wird und einen Abdruck der Unfallanzeige erhält.
2. Die/der Studierende ist durch den gezahlten Semesterbeitrag während des Praktikums innerhalb Europas begrenzt haftpflichtversichert. Nicht eingeschlossen ist das Fahren von Kraftfahrzeugen. Schadensfälle werden an das Studierendensekretariat gemeldet. Das Praktikumsbüro ist zu informieren.

Nähere Informationen: [www.studentenwerk-thueringen.de](http://www.studentenwerk-thueringen.de)

## § 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Praktikumsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung erstellt und muss spätestens zwei Wochen vor dem Praktikum im Praktikumsbüro vorliegen. Der Beginn des Praktikums ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften möglich. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Der Praktikumsvertrag kann sowohl von der Praktikumsstelle als auch von der/dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Praktikumsbüro ist unverzüglich zu verständigen.

\_\_\_\_\_  
**Praktikumsstelle**  
Unterschrift/Stempel

\_\_\_\_\_  
**Studierende/r**  
Unterschrift

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_,den\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den \_\_\_\_\_

**Der/die Vorsitzende des  
Praktikumsausschusses  
Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften**  
Stempel/Unterschrift

## Tätigkeitsnachweis für ein Praktikum im Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am : \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

- Vertiefungsrichtung\* „Psychosoziale Beratung und Intervention“  
 Vertiefungsrichtung\* „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

hat in der Praxisstelle \_\_\_\_\_  
(Adresse, Telefonnummer)  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

in der Zeit vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

ein Praktikum über \_\_\_\_ Wochen mit insgesamt \_\_\_\_\_ Stunden erfolgreich abgeleitet.

### Fehlzeiten:

Krankheit: \_\_\_\_\_ Tage  
(Krankschreibung wurde vorgelegt)

Sonstige Fehlzeiten: \_\_\_\_\_ Tage

Gründe: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel d. Einrichtung

## Antrag auf Zulassung als Praktikumsstelle Masterstudiengang „Beratung und Intervention“

- Vertiefungsrichtung\* „Psychosoziale Beratung und Intervention“  
 Vertiefungsrichtung\* „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

### Angaben zur Praktikumsstelle:

Bezeichnung/Name der Einrichtung \_\_\_\_\_

Straße / Postfach \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Träger der Einrichtung \_\_\_\_\_

PraktikantIn Name, Vorname \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

### Aufgabenbereiche der PraktikantInnen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name PraxisanleiterIn \_\_\_\_\_

Berufliche Qualifikation/  
Studienabschluss \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

Die Zulassung ist vom Tag der Genehmigung an **für 3 Jahre gültig**. Sie kann vom Praktikumsausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht gegeben waren bzw. wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die Zulassung ist an die Akzeptanz des Praktikumsvertrages gebunden.

Antrag genehmigt am \_\_\_\_\_

Unterschrift und Stempel Praktikumsbüro

**Anlage 4 Profilbogen**

**Profilbogen für Bewerber/-innen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“**

**Vertiefungsgebiet „Psychosoziale Beratung und Intervention“**

<b>Name, Vorname</b>	
<b>bisheriger Studiengang</b>	
<b>bisheriger Abschluss</b>	
<b>bisherige Hochschule</b>	
<b>Gesamtprädikat des 1. Hochschulabschluss</b>	
<b>1. Nachweis über Kenntnisse zu Verfahren der Diagnostik und Bedarfsermittlung (erläutern und Belege beifügen, z.B. Teilnahmechein/ Modulbeschreibung/ Auszug Studienordnung etc.)</b>	
<b>2. Nachweis über Kenntnisse der Grundlagen im Sozialrecht (erläutern und Belege beifügen, z.B. Teilnahmechein/ Modulbeschreibung/ Auszug Studienordnung etc.)</b>	
<b>3. Nachweis zu Training Gesprächsführung / Beratung im Umfang von mindestens 30 Stunden (erläutern und Belege beifügen, z.B. Teilnahmechein/ Modulbeschreibung/ Auszug Studienordnung etc.)</b>	
<b>4. Nachweis zu Praxiserfahrungen (Studienpraktika oder/ und Berufspraxis in Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit) im Umfang von mindestens 700 Stunden (erläutern und Belege beifügen, z.B. Praktikumsnachweis/ Tätigkeitsnachweis / Auszug Studienordnung, Praktikumsordnung etc.)</b>	



**Profilbogen für Bewerber/-innen des Masterstudiengangs „Beratung und Intervention“**

**Vertiefungsgebiet „Beratung in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern“**

<b>Name, Vorname</b>	
<b>bisheriger Studiengang</b>	
<b>bisheriger Abschluss</b>	
<b>bisherige Hochschule</b>	
<b>Gesamtprädikat des 1. Hochschulabschluss</b>	
<b>1. Nachweis über Kenntnisse zu den Grundlagen der Kindheitspädagogik</b> (erläutern und Belege beifügen, z.B. Teilnahmechein/ Modulbeschreibung/ Auszug Studienordnung etc.)	
<b>2. Nachweis zu Training Gesprächsführung / Beratung im Umfang von mindestens 30 Stunden</b> (erläutern und Belege beifügen, z.B. Teilnahmechein/ Modulbeschreibung/ Auszug Studienordnung etc.)	
<b>3. Nachweis über Kenntnisse zu kindheitspädagogisch relevanten Rechtsgrundlagen</b> (erläutern und Belege beifügen, z.B. Teilnahmechein/ Modulbeschreibung/ Auszug Studienordnung etc.)	
<b>4. Nachweis zu Praxiserfahrungen (Studienpraktika oder/ und Berufspraxis in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern) im Umfang von mindestens 700 Stunden</b> (erläutern und Belege beifügen, z.B. Praktikumsnachweis/ Tätigkeitsnachweis / Auszug Studienordnung, Praktikumsordnung etc.)	

## **Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Internationale Soziale Arbeit der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften folgende für den Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ geltenden studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Leiter hat am 22.06.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studienplan, Prüfungsplan
- § 6 Auslandssemester
- § 7 Weitere Prüfungsformen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Fachöffentliche Präsentation der Master-Thesis
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Prüfungsplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang Internationale Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Studierende erwerben Wissen im Bereich internationaler und interkultureller Sozialer Arbeit, das im Allgemeinen auf den in den Bachelorstudiengängen erworbenem Grundwissen aufbaut. Sie können unterschiedliche Verständnisse von Sitten und Gebräuchen und Normen in Gesellschaften einschätzen und bewerten. Sie kennen die unterschiedlichen Ansätze, die in den multidisziplinären Fachdebatten diskutiert werden. Sie können diese Zugänge und Konzepte analysieren und im Kontext ihrer Praxiserfahrung reflektieren. Sie sind fähig Visionen bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit zu entwickeln und diese im nationalen und internationalen Kontext in Handlungsmuster umsetzen bzw. entsprechende Handlungsmethoden anwenden. Dabei deuten sie internationale Entwicklungen im Bereich der Ökonomie, der Entwicklung von international agierenden Organisationen, im Bereich von Entwicklung sozialer Strukturen und

neuen Politikkonzepten für die Verbesserung der sozialen Infrastruktur. Sie können Risiken und drohende Krisen erkennen und können Konfliktlösungsstrategien in ihrer Wirksamkeit einschätzen. Dabei gelingt es ihnen immer besser eigene Vorschläge zu entwickeln. Sie kennen sich insbesondere in der Entstehung sozialer, auch religionsbedingter Konflikte aus und können historische und ökonomische Zusammenhänge deuten und Konfliktmuster erkennen. Im Rahmen von international tätigen Organisationen sind sie in der Lage partiell umsetzbare Konzepte für Teillösungen zu entwickeln und in Handlungen umzusetzen. Im Rahmen von Forschungsprojekten können sie konzeptionelle Ansätze und Praktiken in ihrer Wirksamkeit analysieren und die Ergebnisse evaluieren.

- (2) Die im Studium vermittelten Kompetenzen zielen vor allem auf Tätigkeiten in international arbeitenden Organisationen, die im Rahmen der sozialen Arbeit tätig sind. Ein weiteres Arbeitsfeld für Absolvent/-innen sind Verbände, die im Inland mit Flüchtlingen und / oder Migrant/-innen arbeiten und sich als Lobbyisten in der Politikberatung verstehen. Weitere Tätigkeitsfelder sind Organisationsberatung, Flüchtlingsberatung, Arbeit mit Migrant/-innen, Arbeit in Ämtern und Ministerien sowie in Wohlfahrtsverbänden und internationalen NGOs.
- (3) Die Studierenden erwerben eine umfassende und vor allem ganzheitliche Kompetenz, Handlungsmuster zu entwerfen und daraus Handlungsmethoden abzuleiten und diese umzusetzen. Sie kennen die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Handlungsräume und können die Folgen ihrer Entscheidungen und Handlungen einschätzen. Sie erkennen Risiken von Fehldeutungen und falschen Entscheidungen. Sie kennen die Bedeutung von Netzwerken und sind in der Lage, Netzwerke zu schaffen und zu steuern.
- (4) Herausgehobene Studien- und Kompetenzziele des MA-Studienganges:  
Studierende
  - kennen die Ansätze von Diversity, Interkulturalität, Intersektionalität und können diese können diese auf Praxisfelder im internationalen Zusammenhang beziehen.
  - kennen die einschlägigen Migrations- und Integrationstheorien und können die daraus entstehenden interkulturellen und transnationalen Fragestellungen entwickeln.
  - verstehen Handlungskonzepte der internationalen und interkulturellen Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen.
  - können individuelle und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse reflektieren und sie in das Spannungsverhältnis zwischen Tradition und Moderne einordnen.
  - wissen um die unterschiedlichen Verständnisse von Bildung, Gesellschaften und entwickeln daraus friedenspädagogische Konzepte.
  - können Grundkenntnisse des internationalen Rechts darstellen und die beruflich relevanten Menschenrechtspakte auf die Praxis des Arbeitsfeldes Internationale Soziale Arbeit anwenden.
  - entwickeln ein kontextbezogenes Verständnis der organisationstheoretischen und – praktischen Wirkzusammenhänge in transnationalen und multikulturellen Organisationen.
  - können selbstständig Analysen und Bewertungen von Problemen und Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Sozialwirtschaft im internationalen Bereich durchführen.
  - bauen ihre Forschungskompetenzen aus, um selbstständig empirische Projekte zu konzipieren und umzusetzen, Schlüsse folgerichtig zu ziehen und argumentativ eindeutig und widerspruchsfrei belegen zu können.
  - generieren Fähigkeiten, die im Sozial- und Bildungsbereich nachhaltiges Denken und selbststeuernde Lernprozesse begleiten.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt einen ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie ein Gesamtprädikat mit der Note von mindestens 2,5 in einem der folgenden Studiengänge voraus: Soziale Arbeit, Pädagogik / Erziehungswissenschaften, Ethnologie, Anthropologie, Politologie, Soziologie, Regionalwissenschaften.

- (2) Bewerber/-innen müssen darüber hinaus den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C 1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder UniCert II erbringen.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zugangsvoraussetzungen muss der Bewerber/ die Bewerberin eine Gesamtpunktzahl von 75 der 100 möglichen Punkte nach Maßgabe folgender Kriterien erreichen, um den Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

In die Punktevergabe werden folgende Kriterien einbezogen:

1.  
 Gesamtprädikat des ersten Hochschul- bzw. Berufsakademieabschlusses gemäß folgender Staffellung:

1,0 - 1,1	60 Punkte
1,2 - 1,3	55 Punkte
1,4 - 1,5	50 Punkte
1,6 - 1,7	45 Punkte
1,8 - 2,2	40 Punkte
2,3 - 2,5	35 Punkte

Liegt ein erster Hochschulabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, und können die Bewerberin / der Bewerber den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachweisen, fließt die Durchschnittsnote des nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwerts der erworbenen Modulnoten in die Punktevergabe nach Satz 1 ein. In diesem Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses gemäß Absatz 6.

2.  
 Der Nachweis einer für den Masterstudiengang erforderlichen Qualifikation auf Grundlage eines fachgebundenen Auswahlgesprächs fließt zu 40 von Hundert (maximal 40 Punkte) in die Punktevergabe ein. In einem 30-minütigen Auswahlgespräch soll der Bewerber / die Bewerberin zeigen, dass er über die für den Masterstudiengang erforderlichen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügt. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Datum der Gespräche wird ortsüblich 2 Monate zuvor bekannt gegeben. Wer nicht teilnimmt, erhält 0 Punkte.

Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird geprüft, ob der Bewerber / die Bewerberin über die für Masterprogramm erforderlichen Vorkenntnisse verfügt.

Inhalt des Auswahlgesprächs ist die Präsentation einer Projektskizze für das Auslandssemester und die inhaltlich und fachliche Diskussion der Präsentation.

Im Rahmen der Bewertungsentscheidung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Herausarbeitung einer Fragestellung
- Kennzeichnung des Gegenstandes
- Darstellung der Methode
- Aufbau / Struktur / Gestaltung / Zeitmanagement

Jedes dieser Kriterien wird anhand folgenden Bewertungsschemas bewertet:

0	= nicht gegeben bzw. nicht dargestellt
1 - 2	= geringfügig gegeben bzw. dargestellt
3 - 4	= ansatzweise gegeben bzw. dargestellt
5 - 6	= teilweise gegeben bzw. dargestellt

- 7 – 8 = überwiegend gegeben bzw. dargestellt  
 9 – 10 = uneingeschränkt gegeben bzw. dargestellt

- (4) Zum fachgebundenen Auswahlgespräch sind alle Bewerber/-innen zuzulassen, die die unter Absatz 1 bis 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht haben. Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen und die Vergabe der Punkte gemäß Absatz 3 erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens 2 Hochschuldozent/-innen zusammen, die durch den Fakultätsrat bestimmt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Zulassungsstelle der Fachhochschule Erfurt.
- (5) Die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang endet am 31. Mai des Jahres. Im Jahr 2015 endet die Bewerbungsfrist am 15. Juli 2015. Liegt das Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, ist der erfolgreiche Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten nachzuweisen. Im letzteren Fall erfolgt die Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation.

#### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Masterstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem  
 Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule sowie die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis). Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.
- (4) Pflichtmodule (P) sind Module, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- (5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. und 2. Studiensemester mit 9 Pflichtmodulen,           | 60 Credits |
| 3. Studiensemester mit 1 Pflichtmodul,                    | 30 Credits |
| 4. Studiensemester mit 3 Pflichtmodulen und Masterthesis, | 30 Credits |
- (6) Im 4. Semester bildet die Masterthesis die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

#### § 5 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan Anlage 1 nach

Code,  
 Modulbezeichnung,  
 Art,  
 Regelsemester,  
 Credits und  
 Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan Anlage 2 nach  
 Code,

Modulbezeichnung,  
Prüfungszeitpunkt (Wann),  
Art,  
Prüfungsdauer in Minuten,  
Regelsemester,  
Credits und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 1 bis 2 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

## § 6 Auslandssemester

- (1) Integraler Bestandteil des Studiums ist ein durch eine Lehrveranstaltung begleiteter, selbstorganisierter Auslandsaufenthalt im dritten Semester. Er ist in einem Arbeitsfeld der Internationalen Sozialen Arbeit zu absolvieren. Die Masterarbeit ist thematisch mit dem Auslandsaufenthalt zu verknüpfen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch in Deutschland in einer Organisation mit internationaler Einbindung stattfinden.

## § 7 Weitere Prüfungsformen

Es gelten die in der RPO B./M. enthaltenen Bestimmungen zu den zentralen Prüfungsformen. Neben den in § 8 RPO-B./M. geregelten Prüfungsformen, können Prüfungen auch in folgender Form erbracht werden:

**Modulspezifische Prüfungsleistung (MPL):** Die Studierenden nähern sich selbstorganisiert einer spezifischen fachlichen Fragestellung. Die MPL, die sich aus verschiedenen Teilen (Theorie, Anwendung, Reflexion des eigenen Lernprozesses) zusammensetzt, überprüft, ob der Studierende/ die Studierende anspruchsvolle Aufgabenstellungen, idealerweise unter Einsatz geeigneter Technik verstehen und analysieren sowie Lösungskonzepte entwickeln kann.

**Schriftliche Leistung zensiert (SLZ):** Schriftliche Leistung zensiert (SLZ): Hausarbeit, (verschriftlichtes) Referat, Vortrag, Präsentation, Forschungsskizze, Projektbericht, Test o.s.ä.

**Schriftliche Leistung unzensiert (SLU):** Protokoll, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag o.s.ä.

**Aktive Teilnahme:** Studierende setzen sich aktiv mit den Inhalten der Lehrveranstaltung auseinander und erbringen einen Aktivitätsbeitrag (z.B. Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion etc.). Umfang und Form legen die jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

## § 8 Masterarbeit

- (1) Die MA-These basiert in der Regel auf dem gewählten Praxisforschungsprojekt. In ihr werden die fachlichen Erkenntnisse fokussiert, vor dem Hintergrund des State-of-the-Art diskutiert und praktische Konsequenzen bzw. Implementierungsoptionen erörtert.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Themenstellung 16 Wochen. Die MA-These hat einen Umfang von maximal 60 Seiten (Arial 12, 1,5-zeilig). Sie wird in drei Exemplaren als Ausdruck und zusätzlich in einer prüfbar elektronischen Form bei der beauftragten Stelle abgegeben.
- (3) Für die Zulassung zur MA-These sind alle Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Semesters zu erbringen.

### **§ 9 Fachöffentliche Präsentation der Master-Thesis**

Die Ergebnisse der Praxisforschung, die im Kontext des Auslandssemesters erarbeitet wurden und die in der Masterarbeit präsentiert und reflektiert sind, werden in einer von den Studierenden selbständig vorbereiteten und organisierten Form präsentiert.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.
- (2) Sie gelten für Studierende, die das Studium zum WS 2015/2016 aufnehmen. Die studiengangspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 25.06.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 24), zuletzt geändert am 21.03.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 32), treten vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, finden die studiengangspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Soziale Arbeit vom 25.06.2010 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 24), zuletzt geändert am 21.03.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 32) bis zum (Sommersemester 2017) Anwendung. Ab dem Wintersemester 2018/2019 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangspezifischen Bestimmungen. Bisher erbrachte Leistungen der Studierenden werden unter den Bedingungen dieser studiengangspezifischen Bestimmungen anerkannt.

Erfurt, 22.06.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe  
Leiter  
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Friso Ross  
Dekan  
Fakultät ASW

**Anlage 1: Studienplan**

Legende:

P Pflichtmodul

**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits*	Lehre in SWS
MA1M1.1	Diversität, Recht, Kultur	P	1. - 2.	15	8
MA1M2.1	Entwicklung, Moderne, Transformationen	P	1. - 2.	15	8
MA1M3.1	Länder, Themen, Politiken	P	1. - 2.	15	8
MA1M4.1	Forschung und Praxis I	P	1. - 2.	15	6

**3. und 4. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits*	Lehre in SWS
MA3M4.2	Auslandssemester	P	3.	30	4
MA4M4.3	Forschung und Praxis II	P	3. und 4.	15	4
MA4M4.4	Masterthesis	P	4.	15	2

\* Bei semesterübergreifenden Modulen werden die Credits erst bei erfolgreichem Abschluss des Moduls vergeben.



## Anlage 2 Prüfungsplan

### PZ: Prüfungen im Prüfungszeitraum

- K Prüfung - Klausur  
MP Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch)  
MPL Modulspezifische Prüfungsleistung

### SB: Prüfungsleistung studienbegleitend

- AT Protokoll, Handout, Seminartagebuch, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Gestaltung einer Sitzung mit Reflexion, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag etc.  
SLZ Studienleistung zensiert (bspw. Hausarbeit, Forschungskonzept, Forschungsskizze, Projektbericht, Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), Vortrag, Präsentation u.a.)  
SLU Protokoll, Lern- und Projekttagbuch, Lernportfolio, Posterpräsentation, Tagungsbeitrag u.a.  
MA Masterarbeit

### 1. bis 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote
MA1M1.1	Diversität, Recht, Kultur	SB	AT, SLZ	-	1 - 2	15	15
MA1M2.1	Entwicklung, Moderne, Transformationen	PZ	AT MP	45	1 - 2	15	15
MA1M3.1	Länder, Themen, Politiken	SB	AT SLZ	-	1 - 2	15	15
MA1M4.1	Forschung und Praxis I	SB	AT SLU	-	1 - 2	15	-
MA3M4.2	Auslandssemester	SB	AT MPL	-	3	30	15
MA4M4.3	Forschung und Praxis II	SB	AT SLU	-	3 - 4	15	-
MA4M4.4	Masterthesis	SB	MA MPL	-	4	15	30
							10

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt  
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

### Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten  
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [judith.will@fh-erfurt.de](mailto:judith.will@fh-erfurt.de)

### Gestaltung:

Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt  
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: [judith.will@fh-erfurt.de](mailto:judith.will@fh-erfurt.de)

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.